

**Allgemeine Bedingungen für Wartungsverträge der Buderus Heiztechnik AG für Heizanlagen mit Öl oder Gas****1. Allgemeines**

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Wartungsverträge für Heizanlagen Öl und Gas. Spezielle Vereinbarungen oder andere Vertragsbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von Buderus Heiztechnik AG schriftlich bestätigt werden. In einem solchen Fall gelten diese Bedingungen subsidiär. Der Name des Kunden, die Anlagenadresse und -nummer, die Vertragsart, die Anzahl Wartungen, der Vertragsbeginn und der Preis ergeben sich aus dem vom Kunden unterzeichneten Vertragsdokument. Als Rechnungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres ab Vertragsbeginn. Diese Bedingungen ersetzen alle vorhergehenden und gelten ab 01.03.2020.

**2. Vertragsart und Leistungen**

Die Wartungsverträge sind gegliedert in die Typen **Deluxe E/Deluxe I, Deluxe Plus E/Deluxe Plus I und Deluxe Plus S**. Die Wartungsverträge **Deluxe E und Deluxe Plus E** umfassen die Kosten der Arbeits- und Fahrzeit des Kundendiensttechnikers für die vereinbarte Anzahl Wartungen pro Rechnungsperiode und für die notwendigen Störungsdiensteinsätze während den normalen Arbeitszeiten, in dringenden Fällen auch ausserhalb der normalen Arbeitszeiten. Ausgeschlossen sind Störungen gemäss Ziffer 4 nachstehend. Ebenfalls in den Leistungen enthalten ist die periodische Feuerungskontrolle inkl. Meldung an das zuständige Amt, sofern Buderus Heiztechnik AG zur Durchführung berechtigt ist. Die Wartungsverträge **Deluxe I und Deluxe Plus I** umfassen die Leistungen wie in der Vertragsart **Deluxe E/Deluxe Plus E** sowie die Kosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterial inkl. Aus- und Einbau. Der Wartungsvertrag **Deluxe Plus S** umfasst die Leistungen wie in den Vertrags-Typen, **Deluxe I/Deluxe Plus I** sowie eine Verlängerung der von Buderus Heiztechnik AG auf das Produkt gewährten Qualitäts- und Leistungsgarantie während der Dauer der Laufzeit des **Deluxe Plus S** Wartungsvertrages. Der Wartungsvertrag **Deluxe Plus S** muss innerhalb des 1. Betriebsjahres abgeschlossen werden und beginnt mit dem ersten Tag des 2. Betriebsjahres. Der Wartungsvertrag **Connect Support** umfasst den telefonischen Support während den normalen Bürozeiten, die Optimierung der Komfortparameter gemäss Ihren Vorgaben, sofortige Bearbeitung einer allfälligen Fehlermeldung während der Büro- und Pikettzeiten (07:00 bis 23:00 Uhr) inkl. Terminvereinbarung mit dem Anlageverantwortlichen, unmittelbare Übermittlung des Störungs-codes für eine effiziente und gezielte Behebung und die Überwachung Ihrer Anlage, falls Sie in den Ferien keine Internetverbindung haben (für die Dauer von max. 4 Wochen). Voraussetzungen für den Vertragsabschluss: Verbindung mit dem HomeCom-Portal, Erteilung der Autorisierung zur Einsicht der Anlagendaten sowie eine Anpassung im Bedarfsfall.

**3. Wartung**

Die Begriffe Wartung, Service und Revision haben die gleiche Bedeutung. Buderus Heiztechnik AG terminiert das Revisionsdatum in jeder Periode. Die Wartung beinhaltet die nachfolgend genannten Leistungen. Diese Aufzählung ist abschliessend.

**a) Gebläsebrenner**

Reinigung und Kontrolle des Brenners wie Gehäuse, Ölpumpe, Mischeinrichtung, Gebläserad, Zündeinrichtung usw., Kontrolle des Feuerungsautomaten und der Sicherheitseinrichtungen, Optimierung und Einstellung des feuerungstechnischen Wirkungsgrades, Beurteilung der Messwerte bezüglich Luftreinhalte-Verordnung (LRV), Nachregulierung, falls LRV-Kontrolle negativ.

**b) Heizzentralen (Brenner + Kessel)**

Leistungen wie bei Gebläsebrennern sowie Kontrolle des Heizkessels inklusive Regelung und 1 Mischerantrieb (exkl. Umwälz- und Ladepumpen sowie exkl. Reinigung der Wärmetauscherflächen und deren Einbauten), Kontrolle der Kesselthermostaten.

**c) Gasheizkessel**

Reinigung und Kontrolle des Gerätes wie Gehäuse, Brenner, Zünd- und Ionisationselektroden, die im Gerät eingebauten Pumpen, Ventile usw., Funktionskontrolle des Feuerungsautomaten, Steuer- und Sicherheitseinrichtungen und Aussensteuerung (sofern von Buderus Heiztechnik AG geliefert), Optimierung und Einstellung des feuerungstechnischen Wirkungsgrades, Beurteilung der Messwerte bezüglich LRV, Nachregulierung, falls LRV-Kontrolle negativ.

**d) Regievereinbarungen**

Hinter dem Begriff Regievereinbarung steht kein Vertrag. Buderus Heiztechnik AG erinnert den Anlagebetreiber, dass die Wartung am Wärmeerzeuger gemäss vereinbartem Intervall fällig ist. Der Anlagebetreiber erteilt den Auftrag für die Wartung nach Aufwand (in Regie).

**4. Nicht im Wartungsvertrag enthaltene Leistungen**

a) Nicht gedeckte Störungsbehebung und Unterhaltsarbeiten  
Sämtliche Arbeiten an Geräten, die unter Ziffer 3 nicht aufgeführt oder nicht Gegenstand dieses Vertrags sind, sowie an Oel- und Gasversorgungsanlagen, Tankanlagen, Abgasanlagen etc., Störungen die durch Peripheriegeräte oder Reinigung/Neubefüllung von Tanks usw. verursacht wurden sowie Arbeiten an der Wärmeverteilung.

b) Weitere nicht im Wartungsvertrag enthaltene Leistungen  
Sämtliche Administrations- und Bearbeitungsgebühren von amtlichen Stellen, Stickstoff-Oelanalysen usw., Lieferung und Verbauung von Bestandteilen zur eventuellen Verbesserung von veralteten, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Brennern und Wärmeerzeugern, um z.B. neue Vorschriften einhalten zu können sowie Ersatz der Gussglieder und des Kesselkörpers/Wärmetauschers.

c) Connect Support: Telefonischer Support ausserhalb der Bürozeiten, die Bearbeitung einer allfälligen Fehlermeldung ausserhalb der Büro- und Pikettzeiten (07:00 bis 23:00 Uhr), Besuche auf Ihrer Anlage und Prüfung der Internetkonnektivität.

**5. Gewährleistung / Beanstandungen**

Buderus Heiztechnik AG gewährleistet die sorgfältige Ausführung der Arbeiten und die mängelfreie Beschaffenheit der Ersatzteile. Die Arbeiten und die Ersatzteile sind vom Kunden sofort zu prüfen. Beanstandungen sind innerhalb von 5 Tagen schriftlich geltend zu machen. Nicht sofort feststellbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu beanstanden.

**6. Dauer der Garantie**

Die Garantie für die Ersatzteile (ausgenommen Verschleissteile gem. Ziffer 8)

dauert 2 Jahre nach Einbau. Sie erlischt, wenn am Produkt ohne Einverständnis von Buderus Heiztechnik AG durch Dritte Wartungen, Eingriffe und/oder Änderungen vorgenommen wurden, sowie wenn Wartungen und Reparaturen, die Buderus Heiztechnik AG empfohlen hat, abgelehnt oder unterlassen werden. Die Lieferbarkeit von Ersatzteilen kann 10 Jahre seit Inbetriebnahme des Produktes garantiert werden.

**7. Erfüllung der Garantie**

Buderus Heiztechnik AG erfüllt ihre Gewährleistungsverpflichtung, indem sie nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert, Ersatzteile/Ersatzgeräte frei ab Werk zur Verfügung stellt oder kostenlos die Wartung ganz oder teilweise wiederholt. Weitere Ansprüche des Vertragspartners sind (im gesetzlich zulässigen Rahmen) ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Wandelung, Schadenersatz, Ersatz für Auswechslungskosten des Käufers, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.) u.a.

**8. Ausschluss der Gewährleistung/Garantie**

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die verursacht werden durch:

- höhere Gewalt und externe Einwirkungen wie z. B. Stromunterbruch, Feuer, Wasser, Einfrieren, Permafrostentwicklung, Verschmutzung etc.
- Nichtbeachtung der technischen Richtlinien der Buderus Heiztechnik AG über Montage, Betrieb und Wartung
- Nichteinhalten der Wasserqualität gemäss Norm SWKI BT 102-01
- fehlerhaften Betrieb oder ungenügende Wartung des Produkts
- Schmutz und Kalkablagerung, zu hohen Wasserdruck, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw.
- Arbeit anderer

Keine Gewährleistung besteht für Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (siehe Verschleisstelleliste Gebäude Klima Schweiz - [www.gebaeudeklima.ch](http://www.gebaeudeklima.ch)) wie Düsen, Dichtungen, Schamottierungen, elektrische Teile, Chemikalien, Montagematerial usw. sowie für Korrosionsschäden (insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder Frostschutzmittel beigegeben sind).

**9. Haftung**

Die Haftung von Buderus Heiztechnik AG ist ausgeschlossen für verborgene Mängel der Anlage, die bei der ordnungsgemässen Durchführung der Wartungsarbeiten nicht entdeckt wurden, Schäden infolge Fahrlässigkeit, eigene Aufwendungen des Kunden, durch den Kunden einseitig veranlasste Kosten Dritter im Zusammenhang mit dem Schadenfall, Mangelfolgeschäden, Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden sowie entgangenen Gewinn und erhöhten Energieverbrauch bei Veränderung der Komfortparameter gemäss Kundenwunsch.

**10. Vertragsdauer**

Für alle Vertrags-Typen gilt eine minimale Vertragsdauer von 2 Jahren. Danach gilt der Vertrag Typ Deluxe E/Deluxe Plus E auf unbestimmte Dauer. Für den Vertrag Typ Deluxe I/Deluxe Plus I gilt eine maximale Vertragsdauer von 20 Jahren, endend spätestens nach dem 22. Betriebsjahr. Danach werden die Deluxe I/Deluxe Plus I Verträge automatisch in den Vertragstyp Deluxe E/Deluxe Plus E umgewandelt. Für den Vertrag Deluxe Plus S gilt eine maximale Vertragsdauer von 6 Jahren ab Inbetriebnahme. Nach Ablauf der maximalen Vertragsdauer werden Deluxe Plus S Verträge automatisch in die Vertragsart Deluxe Plus I umgewandelt. Jeder Vertrag kann erstmals auf das Ende der minimalen Vertragsdauer und danach jederzeit auf das Ende einer Rechnungsperiode in schriftlicher Form gekündigt werden. Wird das Objekt, in welchem sich die Anlage befindet, vom Kunden verkauft oder wird die Anlage ausser Betrieb gesetzt, abgebrochen oder ähnlich, so gelten die normalen Kündigungsfristen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Das ausserordentliche Kündigungsrecht gemäss Ziff. 11 bleibt vorbehalten.

**11. Vertragsanpassungen**

Buderus Heiztechnik AG behält sich vor, die Leistungen, Preise und Allgemeinen Bedingungen jeweils auf Beginn der Wartungsvertrags-Periode anzupassen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Wartungsvertrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung/Rechnung in schriftlicher Form zu kündigen. Ohne Kündigung gilt die Vertragsanpassung als genehmigt. Änderungen von Steuer- und Abgabesätzen gelten nicht als Preisänderungen und berechtigen nicht zu einer vorzeitigen Kündigung.

**12. Zahlungsbedingungen**

Die Kosten für den Wartungsvertrag werden jährlich am Anfang der Rechnungsperiode in Rechnung gestellt. Sie sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug.

**13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Liestal, wobei es Buderus Heiztechnik AG freisteht, den Kunden auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Angewendet wird das schweizerische Recht.

**14. Schlussbestimmungen**

Spezialbedingungen, Ergänzungen und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Der Abschluss dieses Vertrags entbindet den Kunden nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Unterhaltspflicht für Tanks, Produktleitungen, Abgasanlagen sowie weiteren behördlich verordneten Vorschriften.